

Teststrategie der BOS Kirchmöser – Sorgeberechtigte & SchülerInnen

1 Vorbemerkungen

§ 17a der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung regelt betreffend Verbot des Zutritts zu Schulen

- (1) Ab dem 19. April 2021 ist der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Absatz 2 vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. **Das Zutrittsverbot gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARSCoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen. Das Zutrittsverbot gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügen.**
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen. Liegt dem Testergebnis ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) zugrunde, der ohne fachliche Aufsicht durchgeführt worden ist, hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein Sorgeberechtigter dieser Person als Nachweis eine [Bescheinigung](#) über das Testergebnis zu unterzeichnen.

Verpflichtet werden:

- a) Schüler/innen, die am Präsenzunterricht oder an Prüfungen mit Präsenzplicht teilnehmen;
- b) Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen;
- c) die in den Schulen Tätigen, also insbesondere
 - o das Personal im Landesdienst (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Lehramtskandidat/innen),
 - o das sonstige für das Land in den Schulen tätige Personen (insbesondere im Ganztagsbereich und der Notbetreuung Tätige, Praktika einschließlich der Pflichtpraktika absolvierende Lehramtsstudierende und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg (MBSJ, 09.04.2021) im Rahmen von Teach First Tätige, Personen, die Arbeitsgelegenheiten (im Sinne des § 16d SGB II wahrnehmen)
 - o das sonstige Personal, das in der Verantwortung anderer Träger in der Schule tätig ist (insbesondere das Personal der Schulträger und der Träger der Eingliederungshilfe, Dienstleister des Schulträgers (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungspersonal),
 - o ehrenamtlich Tätige.

Die Verpflichtung umfasst:

- a) das Beibringen einer tagesaktuellen (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) [Bescheinigung](#) über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis,
- b) an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb,
- c) die jeweils tagesaktuell ist, das heißt, an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt wurde,
- d) sofern für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzplicht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht.

Sind die Betroffenen nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend, ist nur für diesen Tag eine [Bescheinigung](#) beizubringen.

Die Verpflichtung erfüllt werden kann durch:

- a) eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
- b) eine [Erklärung](#) über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;
- c) die Durchführung eines Selbsttests im Einzelfall unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes, wobei diese Möglichkeit nur für Schüler/innen und für die in der Schule Tätigen besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden. Bei SchülerInnen setzt dies eine [Einverständniserklärung](#) der Sorgeberechtigten voraus.

Sofern Erziehungsberechtigte im Einzelfall die Schule betreten wollen bzw. müssen, erfüllen sie die Anforderungen des § 17a der Eindämmungsverordnung durch die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

2 Art des Selbsttests

Den Schulen bereitgestellt werden Tests, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzen (<https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>).

Die Tests sind so konzipiert, dass auch jüngere Schüler/innen sie mit entsprechender [Anleitung](#) anwenden können. Die Tests sind einfach, ohne Risiko und ohne Schmerzen durchzuführen. Die Gebrauchsanleitung ist als Anlage 1 beigelegt, das Erklärvideo kann abgerufen werden unter <https://www.youtube.com/watch?v=BKE8qWQWOfc> (Video: Anwendung des Antigen-Schnelltest).

Soweit die Selbsttests in der Schule durchgeführt werden, wird dies am Anfang für Schüler/innen und Lehrkräfte ungewohnt sein, die bislang in anderen Bundesländern und Österreich an den Schulen gesammelten Erfahrungen zeigen aber, dass sich Schüler/innen und Lehrkräfte bald an das Selbsttesten gewöhnen und es in den schulischen Alltag integrieren.

3 Zuverlässigkeit der Tests

Die Mehrzahl der Ergebnisse von Antigen-Selbsttests ist korrekt, Selbsttests sind allerdings nicht so zuverlässig wie PCR-Tests. Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion.

Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt. Auch bei einem negativen Ergebnis eines Selbsttests gilt daher das in den Ergänzungen zum Hygieneplan betreffend Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARSCoV-2/COVID 19 Ausgeführte:

Schüler/innen mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld werden nicht in die Schule gebracht bzw. geschickt.

4 Kontrolle des Zugangs zur Schule

Die Schulleitung organisiert die Kontrolle des Zugangs zum Schulgelände im Zuge der Wahrnehmung des Hausrechts und gewährleistet, dass nur Personen das Schulgelände betreten,

- a) die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) [Bescheinigung](#) über einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorweisen;
- b) die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige mangels Bescheinigung im Einzelfall den Selbsttest in der Schule durchführen müssen; Schüler/innen müssen dabei eine [Einverständniserklärung](#) über die Durchführung eines Selbsttests vorweisen.

5 Selbsttestung der Schüler/innen

Ab dem 19. April dürfen Schüler/innen das Schulgebäude nur noch betreten und am Präsenzunterricht, an Prüfungen und an der von den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen, wenn sie an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) [Bescheinigung](#) über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen oder sich tagesaktuell in der Schule selbst getestet haben.

Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.

- a) Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause und werden mit Lernaufgaben versorgt.
- b) Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert, aber nicht auf dem Zeugnis vermerkt.
- c) Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung der Jahrgangsstufe oder der Prüfung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) herangezogen werden.

Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt. Zu Hause oder in der Schule sollen Selbsttests an bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Schultagen durchgeführt werden. Grundsätzlich soll ein Selbsttest am ersten Schulbesuchstag der Woche nachgewiesen werden.

Demnach muss jeweils, sofern nicht anders angekündigt, eine [Bescheinigung](#) über ein negatives Testergebnis am Montag und Donnerstag in der ersten Unterrichtsstunde vorgelegt werden.

Abweichend davon sollen sich Schüler/innen, die sich schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfungen stellen, an den Prüfungstagen selbst testen.

Das [Formular](#), mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen nach § 17a Eindämmungsverordnung die tagesaktuelle Durchführung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen, ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Schüler/innen testen sich an den bestimmten Tagen ausnahmsweise selbst in der Schule, wenn

- a. entweder die Selbsttests aufgrund standortspezifischer Vereinbarungen mit der Elternschaft oder dem Schulträger oder dem Landkreis als unterer Gesundheitsbehörde (vgl. Abschnitt II.C) nicht zu Hause durchgeführt werden und nicht die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler/innen selbst die Bescheinigung über die Durchführung eines Selbsttests mit negativem Ergebnis ([Formular](#)) ausstellen;
- b. oder die Bescheinigung im Einzelfall nicht vorlegt werden kann und die Schüler/innen eine [Einverständniserklärung](#) zur Durchführung von Selbsttests in der Schule vorweisen können.

Für einen in der Schule durchgeführten Selbsttests wird auf dem als Anlage beigefügten [Formular](#) eine Bescheinigung ausgestellt, die die Aufsicht führende Person abzeichnet.

Für das Selbsttesten zu Hause werden den Schüler/innen für mehrere Schulwochen, in denen die Schüler/innen in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht oder an Prüfungen anwesend sein werden, jeweils zwei Selbsttests aus dem Bestand der Schule in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben.

Eine Erklärung über die Abgabe der SARS-CoV2-Selbsttests durch die Schule mit Elterninformationen ist als [Anlage 4](#) beigefügt.

Positives Testergebnis – Was tun?

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Schüler/innen bzw. an der Schule Tätigen von anderen Personen isoliert werden.

- a) Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die betroffenen Schüler/innen bzw. die an der Schule Tätigen die Schule nicht betreten und es muss unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt erfolgen.
- b) Haben sich die Schüler/innen in der Schule selbst getestet, sind sie unverzüglich von den anderen Schüler/innen zu separieren. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten, damit diese ihr minderjähriges Kind abholen, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann.
- c) Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.
- d) Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schüler/innen und an der Schule Tätigen in häusliche Quarantäne.